

2. Teil Die Organisation der Polizei

1. Abschnitt Gliederung und Aufgabenverteilung

§ 59 Allgemeines

Die Organisation der Polizei umfasst

1. die Polizeibehörden,
2. den Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten (Polizeibeamte).

SCHRIFTTUM

Hetger, Die Reorganisation der Polizei des Landes Baden-Württemberg, Die Polizei 2000, 129 • *Huttner*, Handbuch für die Ortspolizeibehörden, 2013 • *Kunze*, Das System der Kompetenzverteilung zur Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg, VBlBW 1995, 81 • *Lingens*, Die Polizeibefugnisse der Bundeswehr, 1982 • *Stephan*, Zur Organisation der Polizeibehörden in Baden-Württemberg, VBlBW 1984, 47

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Die Polizei bildet in Baden-Württemberg insofern eine **Einheit**, als das Polizeigesetz für bestimmte Verwaltungsbehörden (die Polizeibehörden) und für die Organisationseinheiten des Polizeivollzugsdienstes (die Polizeidienststellen) einen **gemeinsamen rechtlichen Rahmen** schafft. Alle Vorschriften, die der Polizei Aufgaben zuweisen und Befugnisse verleihen, gelten grundsätzlich gleichermaßen für Polizeibehörden und für den Polizeivollzugsdienst. Zwar wurden seit dem Änderungsgesetz vom 22.10.1991 (GBl. S. 625) zahlreiche Befugnisnormen neu ins Polizeigesetz aufgenommen, aus denen heraus ausschließlich der Polizeivollzugsdienst ermächtigt ist (s. §§ 21 bis 25). Dennoch gibt es für beide Teile den gemeinsamen Auftrag der Abwehr von Gefahren für die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wobei das Gesetz ihnen im Einzelnen unterschiedliche Funktionen zuweist. Um diesen gerecht zu werden, beruht das Gesetz auf dem Grundsatz der **organisatorischen Trennung** von Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst. Sie ermöglicht eine taktisch und technisch zweckmäßige vertikale Durchgliederung des Vollzugsdienstes und entlastet zugleich die Polizeibehörden von den zahlreichen Einzelgeschäften, die mit der innerdienstlichen, technischen und organisatorischen Leitung des Vollzugsdienstes

verknüpft sind. Der für die Polizeibehörden erforderliche Einfluss auf die Polizeidienststellen ist dadurch gewährleistet, dass die allgemeinen Polizeibehörden, mögen sie staatlich oder kommunal sein, gegenüber dem Vollzugsdienst zu **fachlichen Weisungen** ermächtigt werden. Zwar wurden die Landespolizeidirektionen (mit Ausnahme der Landespolizeidirektion Stuttgart II) mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) in die Regierungspräsidien integriert, und insoweit hat man auf dieser Ebene die organisatorische Trennung zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst aufgegeben. Dieser Lösung war freilich nur eine kurze Lebensdauer vergönnt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Polizeistrukturreform vom 23.07.2013 (GBl. S. 244) wurden die Landespolizeidirektionen wieder aus der Organisation der Regierungspräsidien herausgenommen (s. Ausführungen unter Rdnr. 1 ff. zu § 70 Abs. 1) und aufgelöst.

- 2 Eine organisatorische Vereinigung von Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst in großen Städten gibt es seit 1973 nicht mehr. Das Änderungsgesetz v. 22.10.1991 (GBl. S. 625) hat nun auch die theoretische Möglichkeit einer solchen Organisation abgeschafft.
- 3 Die Polizeidienststellen der anderen Länder, die **Gefahrenabwehrbehörden des Bundes** (vgl. Rdnr. 8), die **Vollzugsorgane des Bundes** (vgl. Rdnrn. 9 bis 16), die Organe der **Bundeswehr** mit polizeilichen Befugnissen (vgl. Rdnr. 17) und die **Einzelpersonen** mit polizeilichen Befugnissen (vgl. Rdnr. 18) gehören nicht zur Organisation der Polizei i. S. des § 59. Sie können ihre Maßnahmen nur dann auf die Vorschriften des PolG stützen, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Die **gemeindlichen Vollzugsbediensteten** sind Angehörige der Gemeinden als Ortspolizeibehörden (§ 80).

II. Einzelerläuterungen

- 4 **Polizeibehörden** i. S. des baden-württembergischen Landesrechts sind die Verwaltungsbehörden, die das Gesetz **ausdrücklich so bezeichnet** (§§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 bis 4) oder denen das Gesetz **ausdrücklich polizeiliche Aufgaben und Befugnisse zuweist** (z. B. § 139 b Abs. 1 Satz 2 GewO; str., vgl. Rdnr. 2 ff. zu § 61). Sie gliedern sich in die allgemeinen (§§ 61 Abs. 1 und 62) und die besonderen (§ 61 Abs. 2) Polizeibehörden. Nicht hierher gehören die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes (§ 59 Nr. 2). In Bund und Ländern ist die **Terminologie uneinheitlich**, ja verwirrend (*D/W/V/M*, S. 48 ff.). In den **meisten Ländern und im Bund** bedeutet „Polizei“ nur noch die Vollzugspolizei (*D/W/V/M*, aaO). Insbesondere bei der Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften ist dies zu beachten (vgl. z. B. § 44 Abs. 2 StVO und das gesamte Straf-, Strafverfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht).

Der **Polizeivollzugsdienst** umfasst die staatlichen Polizeidienststellen (§ 70). Nicht zum Polizeivollzugsdienst gehören die **gemeindlichen Vollzugsbediensteten** (§ 80), da sie lediglich im Rahmen ihrer auf den Gemeindebereich beschränkten Aufgaben die Stellung von Polizeibeamten haben. Sie sind aber bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen den Polizeibeamten gleichgestellt (§ 80 Abs. 2). 5

Der **Freiwillige Polizeidienst** ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst – FPolDG – v. 18.06.1963 (GBl. S. 75) i. d. F. v. 12.04.1985 (GBl. S. 129), zuletzt geändert durch Art. 14 des Polizeireformstrukturgesetzes vom 23.07.2013 (GBl. S. 244) ein Teil des Polizeivollzugsdienstes. Er umfasst die Personen, die sich freiwillig für die Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes zur Verfügung gestellt haben, ohne Polizeibeamte zu sein, und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet worden sind. Der Freiwillige Polizeidienst **verstärkt**, soweit er aufgerufen wird, den örtlichen Polizeivollzugsdienst. Er soll in der Regel nur eingesetzt werden 6

1. zur Sicherung von Gebäuden und Anlagen,
2. zur Sicherung und Überwachung des Straßenverkehrs,
3. zum Streifendienst,
4. zum Kraftfahrdienst, Fernmeldedienst und zu ähnlichen technischen Diensten.

Auf den freiwilligen Polizeidienst finden die für den Polizeivollzugsdienst geltenden Vorschriften des PolG Anwendung (§ 1 Abs. 4 FPolDG). Der Freiwillige Polizeidienst wird zur Dienstleistung aufgerufen, wenn die Polizei die ihr nach § 1 des PolG obliegenden Aufgaben mit den vorhandenen Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorübergehend nicht erfüllen kann (§ 5 Abs. 1 FPolDG). Dies ist vor allem an Wochenenden der Fall, an denen große Sport- und Festveranstaltungen oder der Ausflugsverkehr (z. B. in Wintersportgebieten) häufig einen hohen personellen Einsatz erfordern. Im Jahr 2007 gab es 1 164 Polizeifreiwillige; 1982 waren es noch 2 957 Personen. Die Tendenz ist also rückläufig.

Die Zuständigkeiten für Aufstellung und Aufruf des Freiwilligen Polizeidienstes ergeben sich aus §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 2 FPolDG. Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen Dritten gegenüber die **Stellung von Polizeibeamten** i. S. des Polizeigesetzes (§ 6 Abs. 1 FPolDG). Sie sind **keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft** [VO der LReg über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft v. 12.02.1996 (GBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GBl. S. 233, 249)], können aber zur Erteilung von Verwarnungen ermächtigt sein.

Polizeibeamte sind die Beamten i. S. von § 138 LBG i. V. mit §§ 1 bis 3 LVOPol v. 15.06.1998 (GBl. S. 334). Zum **Polizeivollzugsdienst** i. S. der 7

§§ 59 Nr. 2, 70 und 71 gehören sie nur, wenn sie einer Polizeidienststelle angehören, nicht jedoch, wenn sie in einer Bildungseinrichtung oder in einer allgemeinen Polizeibehörde Dienst tun. Rechte und Pflichten der Beamten werden durch die Aufgaben und Befugnisse ihrer Dienststelle bestimmt. Die **beamtenrechtliche Rechtsstellung** des Einzelnen ist zu unterscheiden von den **Aufgaben und Befugnissen der Polizei** im organisatorischen Sinn.

III. Gefahrenabwehrbehörden des Bundes

- 8 **Keine Polizeibehörden** i. S. von Nr. 1 sind Bundesbehörden, auch wenn zu deren wesentlichem Aufgabenbereich die Gefahrenabwehr gehört (vgl. dazu *Götz*, § 20, Rdnr. 16; *Württemberg/Heckmann*, Rdnr. 92: Bundesbehörden mit Ordnungsaufgaben; *D/W/V/M*, S. 86: Verwaltungspolizei des Bundes). Zu den Gefahrenabwehrbehörden des Bundes gehören:
- a) Die Behörden der **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung**. Sie besteht aus der **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)**, die ihren Dienstsitz in Bonn hat. Die bisherigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind Außenstellen der GDWS. Die vollzugspolizeilichen Aufgaben der Schifffahrtspolizei werden durch die Wasserschutzpolizei des Landes wahrgenommen (vgl. unten Rdnr. 15 und Rdnr. 5 ff. zu § 76).
 - b) Das **Bundesamt für Güterverkehr**. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den §§ 11 ff. GüterkraftverkehrsG (GüKG).
 - c) Das **Luftfahrt-Bundesamt** (Luftfahrtbehörden im Übrigen sind Landesbehörden. Die frühere Bundesanstalt für Flugsicherung ist umgewandelt in die Deutsche Flugsicherung GmbH). Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus §§ 29 ff. LuftVG.
 - d) Zu den Gefahrenabwehrbehörden des Bundes werden auch das **Kraftfahrt-Bundesamt** (*Götz*, § 20, Rdnr. 17), das **Umweltbundesamt** und die **Physikalisch-Technische Bundesanstalt** gezählt (vgl. *Württemberg/Heckmann*, Rdnr. 92; *D/W/V/M*; S. 87 f.).
 - e) Dem **Bundesamt für Verfassungsschutz** (BVerfSchG v. 20.12.1990, BGBl. I, S. 2954, 2970, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.06.2013 [BGBl. I, S. 1602]) obliegt vor allem die Aufgabe, Informationen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, sowie über geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht in der BRD. Zusätzliche Aufgaben sind ihm durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09.01.2002 (BGBl. I, S. 361) übertragen worden. Das Amt hat keine **polizeilichen Befugnisse**. Es hat allerdings die Befugnis, nachrichtendienst-

liche Mittel anzuwenden und damit auch in die Privatsphäre einzugreifen. Ähnliches gilt für den **Militärischen Abschirmdienst** und für den **Bundesnachrichtendienst**.

IV. Vollzugsorgane des Bundes

Nicht zum Polizeivollzugsdienst i. S. des § 59 Nr. 2 gehören die **Vollzugsbeamten des Bundes** (§ 6 UZwG). Die Bedeutendsten davon sind:

1. die Polizeivollzugsbeamten des Bundes (§ 1 BPolBG);
2. die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst) und des Zollfahndungsdienstes;
3. die Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Befugnissen;
4. die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr, soweit sie mit Überwachungsaufgaben nach den §§ 11 bis 13 GüKG betraut sind.

Zu 1. Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes

Zu ihnen gehören nach § 1 BPolBG i. d. F. v. 03.06.1976 (BGBl. I, S. 1357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.03.2012 (BGBl. I, S. 462), die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugten Beamten in der Bundespolizei, im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes und der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder [vgl. im Einzelnen die Aufzählung in § 1 der VO zu § 1 Abs. 1 BPolBG vom 09.07.2003 (BGBl. I, S. 1338, 1585), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.10.2008 (BGBl. I, S. 1994) geändert worden ist] , sowie die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag (s. auch *Pioch*, S. 92 ff.).

a) **Die Bundespolizei** (bis 2005: Bundesgrenzschutz; umbenannt durch G. v. 21.06.2005, BGBl. I, S. 1818) ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesinnenministerium (Gesetz über die Bundespolizei – Bundespolizeigesetz – BPolG vom 19.10.1994 (BGBl. I, S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.06.2013 (BGBl. I, S. 1602) geändert worden ist. Durch das zuletzt genannte Gesetz wurde die Organisation der Bundespolizei geändert. Die Bundespolizei ist nun wie folgt gegliedert: **Bundespolizeibehörden** sind das Bundespolizeipräsidium, neun Bundespolizeidirektionen, sowie die Bundespolizeiakademie. Zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vgl. die VO v. 22.02.2008 (BGBl. I, S. 250; zuletzt geändert durch Artikel 1 VO v. 27.06.2013, BGBl. I, S. 1952).

Der Bundespolizei obliegen die besonderen Aufgaben nach § 1 BPolG, der Grenzschutz einschließlich der Gefahrenabwehr im 30-km-Streifen (§ 2), die **bahnpolizeilichen Aufgaben** (§ 3), die **Luftsicherheit** (§ 4), der Schutz

von Bundesorganen (§ 5), Aufgaben auf See (§ 6) sowie Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall (§ 7). Nach § 11 BPolG kann die Bundespolizei zur **Unterstützung der Polizei eines Landes** verwandt werden. Vgl. dazu *Götz*, § 16, Rdnr. 23; *Württemberg/Heckmann*, Rdnr. 80; *Fischer/Hitz/Walter*, 1996; *Fehn*, Zuständigkeitsfragen zwischen Bundesgrenzschutz und Landespolizei, *Die Polizei* 2001, 8 ff.; 83 ff.; 114 ff.; *Hecker*, Rechtsfragen der Aufgabenübertragung an den Bundesgrenzschutz, *DÖV* 1998, 707; *Ronellenfitsch*, Der BGS als Bahn- und Flugplatzpolizei, *VerwArch* 90 (1999) 139; *Schreiber*, *DVBl.* 1992, 589; *ders.*, *NVwZ* 1995, 521; *Riegel*, *DÖV* 1995, 317; *Gröpl*, *DVBl.* 1995, 329; *Schwabe*, *NJW* 1998, 3698, *Semerak*, *Die Polizei* 1991, 10; *Hetzer*, Terrorbekämpfung jenseits der Verfassung?, *Kriminalistik* 2005, 144).

Der **Aufgabenbereich** „Bahnpolizei“ der Bundespolizei kann sich mit den Aufgaben der Landespolizei überschneiden. So kann eine Verkehrsregelung auf schienengleichen Bahnübergängen auch von der Bundespolizei vorgenommen werden, da die Ordnung des Straßenverkehrs im Bereich der Bahnanlagen auch dem Eisenbahnbetrieb dient. Für die **Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit** von Bundespolizei und Polizei des Landes kommt es darauf an, in welches Interessengebiet die im Einzelfall getroffene Anordnung fällt. Berührt eine Anordnung lediglich Interessen des Eisenbahnbetriebs, die der allgemeinen Obhut der Bundespolizei anvertraut sind, so gehören sie zu deren ausschließlicher Zuständigkeit. Dagegen gehört z. B. die Sorge für die Gesundheit und Sittlichkeit auch auf dem Bahngebiet zum Bereich der Landespolizei [vgl. auch *Kessow*, Bahnpolizeiliche Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, 1997; *Ronellenfitsch*, Der Bundesgrenzschutz als Bahn- und Flugplatzpolizei, *VerwArch* 90 (1999), 568].

Die Zuständigkeit der Bundespolizei zur Verfolgung von Straftaten auf dem Gebiet von Bahnanlagen ist durch § 12 BPolG geregelt, diejenige zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in § 13 BPolG.

Zu einer allgemeinen, mit den Landespolizeien konkurrierenden Polizei darf die Bundespolizei nicht ausgebaut werden (BVerfGE 97, 198).

- 13 b) Der Bund unterhält nach § 1 Bundeskriminalamtgesetz [BKAG v. 07.07.1997 (BGBl. I S. 1650), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.06.2013 (BGBl. I, S. 1602) geändert worden ist], ein **Bundeskriminalamt (BKA)** zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten. Das BKA ist zunächst **Zentralstelle** für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung (§ 2 Abs. 1 BKAG). Zugleich ist es nationales Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation („**Interpol**“, § 3 Abs. 1 BKAG). Ihm obliegt der Dienstverkehr der Polizeien des Bundes

und der Länder mit Polizei- und Justizbehörden anderer Staaten (§ 3 Abs. 2 BKAG) und es ist auch nationale Kontaktstelle nach Artikel 6 und 11 des Ratsbeschlusses Prüm. Die Polizeidienststellen des Landes verkehren nach § 11 Nr. 16 DVO PolG über das Landeskriminalamt mit dem BKA. Das BKA ist Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern (§ 11 Abs. 1 BKAG); es unterhält zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen (§ 2 Abs. 4 BKAG) und erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichte (§ 2 Abs. 7 BKAG). Vgl. *Steinke*, ZRP 1995, 212; *Schreiber*, NJW 1997, 2137; *Riegel*, NJW 1997, 3408.

In Fällen des international organisierten Verbrechens und bei Straftaten gegen das Leben oder die Freiheit des Bundespräsidenten und von Mitgliedern anderer Verfassungsorgane ist das BKA selbst für die Strafverfolgung zuständig (§ 4 Abs. 1 BKAG), ebenso wenn eine Landesbehörde, das Bundesinnenministerium oder der Generalbundesanwalt darum ersuchen (§ 4 Abs. 2 BKAG). In diesen Fällen besteht ein Weisungsrecht gegenüber den Landeskriminalämtern (§ 4 Abs. 4 BKAG). Schließlich obliegt dem BKA (Sicherungsgruppe) der persönliche Schutz der Mitglieder von Verfassungsorganen (§ 5 BKAG). In diesem Bereich hat das BKA Befugnisse nach §§ 21 bis 25 BPolG (vgl. dazu *Götz*, § 16, Rdnr. 35; *Württemberg/Heckmann*, Rdnr. 84; *Riegel*, NJW 1997, 3408; *Schreiber*, NJW 1997, 2137).

c) Der **Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder** ist als Polizeivollzugsbeamter organisatorisch dem Bundesinnenministerium eingegliedert und übt die dem Bund gegenüber den Ländern zustehenden Befugnisse aus, die sich aus den Verwaltungsabkommen über die Aufstellung von Bereitschaftspolizeien ergeben (vgl. *Grawert*, Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, Diss. Heidelberg, 1967; *D/W/V/M*, S. 69 f.).

Zu 2. Die Vollzugsbeamten der Bundesfinanzverwaltung

14

Zu Ihnen gehören insbesondere die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst) und des Zollfahndungsdienstes.

a) Zum **Grenzaufsichtsdienst der Zollverwaltung** gehören alle Zollbediensteten, die in der Grenzaufsicht tätig sind. Er sichert den deutschen Teil der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft und überwacht den grenznahen Raum (§ 17 Abs. 4 ZollVG). Seine Befugnisse ergeben sich aus § 10 ZollVG (Zollamtliche Überwachung). Die betr. Bediensteten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Auf Grund von § 68 BPolG wurde durch die Verordnung über die Übertragung von Grenzschaufgaben auf die Zollverwaltung – BPolZollV vom 24.06.2005 (BGBl. I, S. 1867), die durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I, S. 2258) geändert

worden ist, die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen auf die Zollverwaltung übertragen. Sie hat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben **dieselben Befugnisse wie die Bundespolizei**. Die von ihr getroffenen Maßnahmen gelten dann als Maßnahmen der Bundespolizei (vgl. dazu *Thiele*, Weitere Änderungen des Zollverwaltungsgesetzes zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs, ZfZ 2007, 205; *ders.*, Erweiterte Aufgaben der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, ZfZ 2007, 32; *ders.*, Neue polizeiliche Aufgaben für den Zollfahndungsdienst, Kriminalistik 2004, 178).

- b) Aufgabe der **Zollfahndungsämter** nach § 208 Abgabenordnung – AO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I, S. 3866, ber. BGBl. 2003 I, S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) geändert worden ist, ist die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten (Schmuggel, Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchergesetze, Bannbruch usw.). Neben ihren besonderen Befugnissen aus §§ 210 und 399 AO haben sie nach § 404 AO alle Rechte und Pflichten von Polizeibeamten nach der StPO (*Blum*, Die Kriminalpolizei 1986, 27). Nach § 399 Abs. 2 AO sind sie **Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft**. Führt die Finanz- oder Zollbehörde selbstständig das Ermittlungsverfahren durch, so hat sie sogar die Rechte und Pflichten einer Staatsanwaltschaft (§ 399 Abs. 1 AO). Das **Zollkriminalamt** [§ 2 Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG – vom 16.08.2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.06.2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist] hat u. a. die Aufgabe, die Ermittlungstätigkeit der Zollfahndungsämter zu koordinieren und kriminaltechnische Untersuchungen durchzuführen (*Blum*, aaO; *Wamers*, ZfZ 2003, 259). Zudem ist es Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen der Zollverwaltung. Insbesondere zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität gibt es **gemeinsame Ermittlungsgruppen** von Polizeivollzugsdienst und Zollfahndungsdienst (zur Zulässigkeit vgl. *Kramer*, wistra 1990, 169).

Zu 3. Die Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Aufgaben

- 15 Der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung obliegen unter anderem
- a) **strompolizeiliche Aufgaben**, d. h. sie hat zur Gefahrenabwehr Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die **Bundeswasserstraßen** in einem für die Schifffahrt erforderlichen **Zustand** zu erhalten [Strompolizei; § 24 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I, S. 962; 2008 I S. 1980), das durch Artikel 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) geändert worden

ist]. Die strompolizeilichen **Vollzugsaufgaben** werden durch Verwaltungsbeamte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrgenommen, z. B. Streckenaufsichtsbeamte, Beamte des Betriebsdienstes, Hafenaufsichtsbeamte in bundeseigenen Häfen und sonstige Bedienstete, die den Schleusenbetrieb leiten. Rechtsgrundlage für die strompolizeilichen Aufgaben und Befugnisse der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist Art. 89 Abs. 1 GG, wonach der Bund Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen ist und die jetzigen Bundeswasserstraßen nach den Art. 87 Abs. 1 und 89 Abs. 2 Satz 1 GG durch eigene Behörden verwaltet. Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse ergibt sich aus den § 24 ff. BundeswasserstraßenG.

- b) **schifffahrtspolizeiliche Befugnisse**, d. h. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des **Schiffsverkehrs** auf den Bundeswasserstraßen. Rechtsgrundlage für die schifffahrtspolizeilichen Befugnisse ist insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt – BinSchAufG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2001 (BGBl. I, S. 2026), das durch Artikel 4 Absatz 127 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) geändert worden ist, und §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt – SeeAufG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2002 (BGBl. I, S. 2876), das durch Artikel 16 Abs. 20 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I, S. 3836) geändert worden ist. Danach obliegt dem Bund die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (**Schifffahrtspolizei**) auf den Bundeswasserstraßen; die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben jedoch nur nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung. Die schifffahrtspolizeilichen **Vollzugsmaßnahmen** werden demnach grundsätzlich als Angelegenheit der Ländervollzugspolizeien angesehen; dies gilt auch für Baden-Württemberg (Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg vom 22.10.1955, abgedruckt in *Reiff/Wöhrle*, Kommentar zum Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 2. Aufl., 1971, Anhang 33). Zuständig ist nach § 18 Abs. 1 DVO PolG das Polizeipräsidium Einsatz. Seine **Befugnisse** zur Erfüllung dieser Aufgaben ergeben sich aus dem PolG und aus § 6 BinSchAufG. Nach § 5 der o. g. Vereinbarung v. 22.10.1955 können die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Ermittlungs- und Vollzugaufträge erteilen. Da die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf Bundeswasserstraßen unmittelbar auf die Polizeidienststellen übertragen sind, gilt hier nicht der Vorrang der Ortspolizeibehörde nach §§ 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2, weshalb auch § 60 Abs. 2 keine Anwendung findet. Für die übrigen schiffbaren Gewässer gilt Landesrecht, insbes. § 30 WG und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Für die Zuständigkeiten von Wasserbehörden,

Ortspolizeibehörden und Polizeivollzugsdienst gelten die allgemeinen Regeln. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung werden schiffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben von den obengenannten Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrgenommen (vgl. o. g. Vereinbarung v. 22.10.1955). Nach § 3 Abs. 2 SeeAufgG können Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf die Bundespolizei übertragen werden.

17 *Zu 4. Die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr*

Die **Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr**, soweit sie mit Überwachungsaufgaben nach den §§ 11 bis 13 Güterkraftverkehrsgesetz – GüKG – vom 22.06.1998 (BGBl. I, S. 1485), das durch Artikel 8a des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3313) geändert worden ist, betraut sind. Sie haben darüber zu wachen, dass die Unternehmer, Spediteure und Vermittler die ihnen nach dem GüKG obliegenden Pflichten erfüllen. Zu diesem Zweck sind ihnen nach § 12 GüKG Ermittlungs- und Kontrollbefugnisse eingeräumt. Nach § 13 GüKG kann die Weiterfahrt untersagt werden.

V. Organe der Bundeswehr mit polizeilichen Befugnissen

- 18 **Soldaten der Bundeswehr**, denen militärische Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind (z. B. **Feldjäger**) sind befugt, in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen – UZwGBw – vom 12.08.1965 (BGBl. I, S. 796), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I, S. 3198) geändert worden ist, Personen anzuhalten, zu überprüfen, vorläufig festzunehmen und zu durchsuchen, Sachen sicherzustellen und zu beschlagnahmen und unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anzuwenden (vgl. *Heinen*, Rechtsgrundlagen Feldjägersdienst, 1997). Sie gehören ebenfalls nicht zum Polizeivollzugsdienst i. S. des § 59.

Das Gleiche gilt nach § 1 Abs. 2 UZwGBw für **zivile Wachpersonen der Bundeswehr**, soweit ihnen diese Befugnisse übertragen sind (vgl. dazu *Lingens*, 1982; *ders.*, Probleme bei der Ausübung militärischer Wach- und Sicherheitsaufgaben, NZWehrr 1981, 167; *Robbers*, DÖV 1989, 926; *Beck*, DÖV 1987, 960; *Semerak*, DÖV 1989, 897; *Mußgnug*, DÖV 1989, 917; *Heinen*, Der Schutz verbündeter Streitkräfte in Deutschland durch das UZwGBw, NZWehrr 2004, 187).